



Amtsblatt

Nr. 12
Augsburg, den 29. Juli 2025

69. Jahrgang
Seite 157

Inhaltsverzeichnis

Angelegenheiten des Bezirks Schwaben

Bezirk Schwaben Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 Bekanntmachung des Bezirks Schwaben vom 15. Juli 2025 SG15/941-1	157
---	-----

Bekanntmachungen anderer Behörden

Krankenhauszweckverband Augsburg Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2025 Vom 26. Mai 2025	160
---	-----

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen	161
-------------------------	-----

Angelegenheiten des Bezirks Schwaben

Bezirk Schwaben

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025

Bekanntmachung des Bezirks Schwaben vom 15. Juli 2025 SG15/941-1

Hiermit wird die vom Bezirkstag Schwaben in öffentlicher Sitzung vom 30.01.2025 beschlossene Haushaltssatzung des Bezirks Schwaben für das Haushaltsjahr 2025 gemäß Art. 57 Abs. 3 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bek. vom 22.08.1998 (GVBl. S. 850), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573), amtlich bekannt gemacht:

Das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration hat mit Schreiben vom 15.07.2025 (Az. B4-1517-20-21-16) die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan samt Anlagen des Bezirks Schwaben rechtsaufsichtlich gewürdigt und Folgendes genehmigt:

1. Kreditaufnahmen

Der in § 2 Abs. 1 der Haushaltssatzung 2025 des Bezirks Schwaben festgesetzte Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für die Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 10.832.900,00 € wird nach Art. 63 Abs. 2 Bezirksordnung – BezO – genehmigt.

2. Die in § 3 der Haushaltssatzung 2025 des Bezirks Schwaben festgesetzten Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von insgesamt 5.050.000,00 € (davon 720.000,00 € für das Schwäbische Bildungszentrum Irsee) werden genehmigt.
3. Kosten werden nicht erhoben.

Die Haushaltssatzung 2025 mit ihren Anlagen liegt von der Ausgabe dieses Amtsblattes an im Haus des Bezirks Schwaben, Hafnerberg 10, Augsburg, III. Stock, Zimmer A 303, während der Dienststunden (Montag mit Freitag von 7.30 – 12.00 Uhr und Donnerstag 13.30 – 17.00 Uhr) bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich auf.

H a u s h a l t s s a t z u n g

Auf Grund des Art. 55 ff der Bezirksordnung erlässt der Bezirk Schwaben folgende Haushaltssatzung:

§ 1

- (1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit und	1.083.453.000,00 €
--	--------------------

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	18.194.500,00 €
---	-----------------

ab.

- (2) Der Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2025 für den Eigenbetrieb „Schwäbisches Bildungszentrum Irsee“ wird festgesetzt wie folgt:

im Erfolgsplan in den Erträgen auf	9.241.250,00 €
in den Aufwendungen auf	<u>8.797.420,00 €</u>
Jahresergebnis (Gewinn)	+ 443.830,00 €

im Vermögensplan in den Einnahmen und Ausgaben auf	1.585.000,00 €
---	----------------

§ 2

- (1) Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden im Vermögenshaushalt auf 10.832.900,00 € festgesetzt.
- (2) Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan für das Schwäbische Bildungszentrum Irsee werden nicht festgesetzt.

§ 3

- (1) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden auf 4.330.000,00 € festgesetzt.
- (2) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan für das Schwäbische Bildungszentrum Irsee werden auf 720.000,00 € festgesetzt.

§ 4

- (1) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der gemäß Art. 21 Abs. 1 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Bayerisches Finanzausgleichsgesetz - BayFAG in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.04.2013 (GVBl. S. 210, BayRS 605-1-F) zuletzt geändert durch die §§ 5 und 6 des Gesetzes vom 23.12.2024 (GVBl. S. 632) als Bezirksumlage auf die kreisfreien Städte und Landkreise im Bezirk Schwaben umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2025 auf

753.561.972,00 € (Umlagesoll)

festgesetzt.

- (2) Die Bezirksumlage wird in Hundertsätzen der Umlagegrundlagen bemessen. Das Bayerische Landesamt für Statistik hat lt. Mitteilung vom 15.11.2024, SG 43 die endgültigen Umlagegrundlagen für das Haushaltsjahr 2025 festgesetzt auf:

Grundsteuer A	12.203.316,00 €
Grundsteuer B	216.986.707,00 €
Gewerbsteuer	1.088.014.633,00 €
Einkommensteuerbeteiligung	1.116.341.774,00 €
Umsatzsteuerbeteiligung	165.438.703,00 €
80 v.H. der Gemeindeschlüsselzuweisungen	<u>415.262.755,00 €</u>
	<u>3.014.247.888,00 €</u>

Der Umlagesatz der Bezirksumlage 2025 wird einheitlich auf

25,0 v.H.

der endgültigen Umlagegrundlagen 2025 festgesetzt (Art. 21 Abs. 3 Satz 1 FAG).

§ 5

- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 180.000.000,00 € festgesetzt.
- (2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan für das Schwäbische Bildungszentrum Irsee wird auf 450.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

Augsburg, den 15. Juli 2025
Bezirk Schwaben

Martin Sailer
Bezirkstagspräsident

Bekanntmachungen anderer Behörden

Krankenhauszweckverband Augsburg

Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2025

Vom 26. Mai 2025

I.

Auf Grund der Art. 40 Abs. 1 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Krankenhauszweckverband folgende Haushaltssatzung:

§1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan

in den Erträgen mit	4.868.000 €
und in den Aufwendungen mit	5.436.000 €

und im Vermögensplan

in den Einnahmen und Ausgaben mit	36.784.000 €
--------------------------------------	--------------

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 19.000.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Umlagebedarf wird wie folgt festgesetzt:

Gesamtumlagebedarf	17.767.000 €
Anteil Stadt Augsburg	12.767.000 €
Anteil Landkreis Augsburg	5.000.000 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 774.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

Augsburg, den 26. Mai 2025
Krankenhauszweckverband Augsburg

Eva Weber
Oberbürgermeisterin und
Verbandsvorsitzende

II.

Die Regierung von Schwaben hat mit Schreiben vom 22.05.2025 Gz.: RvS-SG12-1444-11/24/3 den festgesetzten Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in einer Höhe von 19.000.000 € genehmigt.

III.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Krankenhauszweckverbandes in Augsburg, Stenglinstraße 2, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

RABl. Schw. 2025 S. 160

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Giehl/Adolph/Fabisch:

Verwaltungsverfahrensrecht in Bayern Kommentar

56. Ergänzungslieferung; Rechtsstand: Januar 2025
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München

Mit dieser 56. Aktualisierung haben wir die Änderungen durch das Gesetz zur Änderung des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften vom 23. Dezember 2024 (GVBl. 2024 S. 599), in Kraft getreten am 1. Januar 2025, in das Bayerische Verwaltungsverfahrensgesetz eingearbeitet.

Büchs/Walter/Spennemann, Habermann, Ruckdäschel

Baurecht in Bayern

Bauordnungsrecht: BayBO – Vollzug der BayBO – Sonstige für das Bauen bedeutsame Vorschriften

168. Ergänzungslieferung; Rechtsstand: April 2025
Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Mit dieser Lieferung erhalten Sie als Aktualisierung die Kommentierung zu Art. 13 (Kennzahl 30.13) der BayBO, Art. 57 (Kennzahl 30.57) der BayBO. Aktualisiert wurden die Gesetzestexte zur BayBO (Kennzahl 20.00), BayAbgrG (Kennzahl 47.00).

Prandl/Zimmermann/Büchner/Pahlke:

Kommunalrecht in Bayern

Kommentar zum Gemeinde-, Verwaltungsgemeinschafts-, Landkreis- und Bezirksrecht, Kommunale Zusammenarbeit, Kommunales Wahlrecht, Kommunales Haushalts- und Unternehmensrecht

160. Ergänzungslieferung; Rechtsstand: 20. März 2025
Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Die 160. Lieferung bringt die Änderungen des Kommunalrechts durch das Gesetz vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573). Sie führt außerdem die Überarbeitung der Erläuterungen zur Gemeindeordnung und von Teilen der Landkreisordnung und der Bezirksordnung fort.

Kathke:

Dienstrecht in Bayern I

Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften und erläuternden Hinweisen

287. Ergänzungslieferung; Rechtsstand: Mai 2025
Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

In dieser Lieferung finden sich eine Reihe von überarbeiteten Kommentierungen und Mustern, deren Änderungsbedarf vorrangig auf das Erste Modernisierungsgesetz Bayern und das Zweite Modernisierungsgesetz Bayern zurückgeht. Zu erwähnen ist insbesondere Art. 108 BayBG (Übermittlung von Personalakten und Auskunft an nicht betroffene Personen), Art. 56, 57 und 58 LlbG (Periodische Beurteilung, Zwischenbeurteilung und Inhalt der periodischen Beurteilung und Zwischenbeurteilung) sowie Art. 70 (Übergangsregelungen).

Barth:

Erschließungsbeitragsrecht

Kommentar – Verträge – Satzungsmuster - Fallbeispiele

93. Ergänzungslieferung; Rechtsstand: 1. Mai 2025
Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Die 93. Aktualisierung beinhaltet Ergänzungen der Erläuterungen zu §§ 123, 127, 128, 129, 130, 131, 133 und 135 des BauGB.

Eine Aktualisierung erfahren auch die Ausführungen zur

- Gesetzliche Grundlagen für die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen in Bayern
- Erhebungsgebot, Bindungswirkung einer Satzung
- Klassifizierung der Straßen
- Beitragsfähige Anlagen
- Kostenspaltung
- Tatbestand der Erneuerung

Adolph:

Sozialgesetzbuch II

Sozialgesetzbuch XII

Asylbewerberleistungsgesetz

Kommentar

139. Ergänzungslieferung; Rechtsstand: Januar 2025
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München

Mit dieser 139. AL haben wir aktuelle Gesetzesänderungen in das Asylbewerberleistungsgesetz, das Sozialgesetzbuch II und das Sozialgesetzbuch XII eingearbeitet. Zudem haben wir die §§ 31 bis 32 SGB II überarbeitet.

Graß/Duhnkrack:

Umweltrecht in Bayern

Ergänzbares Vorschriftensammlung zum Schutz der Umwelt: Natur- und Landschaftsschutz, Gewässerschutz, Immissionsschutz, Abfallbeseitigung, Bodenschutz, Ordnungsrecht, Klimaschutz

222. Ergänzungslieferung; Rechtsstand: Mai 2025
Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Diese Lieferung berücksichtigt die verbindliche und unmittelbar geltende EU-Verordnung über Mindestanforderungen an die Wasserwiederverwendung und aktualisiert eine ganze Reihe von Verordnungen, so die Gefahrstoffverordnung, die 38. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und die Marktstammdatenregisterverordnung.

Berücksichtigt wurden außerdem Änderungen der Förderrichtlinie Investition Herdenschutz Wolf und der Richtlinie über Zuwendungen nach dem Bayerischen Vertragsnaturschutzprogramm Wald.

Ossig:

Die Gymnasien in Bayern

Schulordnungsrecht, Lehrpläne und Unterricht, Dienstrecht, Ausbildung, Schulberatung

154. Ergänzungslieferung; Rechtsstand: 1. Mai 2025
Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Um das Verständnis der GSO zu erleichtern, wurden die Erläuterungen zu den häufigsten Fragestellungen von Schulleitern und Lehrkräften aus der Praxis für die zentralen fünf Teile der GSO ergänzt. Die Regelungen für die Fächer Musik und Kunst in der Oberstufe wurden für das neunjährige Gymnasium überarbeitet und sind in die Sammlung aufgenommen.

Die Bekanntmachung über die Schulsport-Wettbewerbe wurde umfangreich überarbeitet und ist in der aktuellen Fassung jetzt in die Sammlung aufgenommen.

Amtsblatt der Regierung von Schwaben. Herausgeber, Verlag und Druck: Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg. Erscheint nach Bedarf, in der Regel alle 3 Wochen. Das Jahresabonnement beträgt 55,00 €. Abbestellungen schriftlich jährlich bis zum 31. Oktober. Bestellungen für den laufenden Bezug oder für Einzelnummern sind an die Regierung von Schwaben, Amtsblatt, Fronhof 10, 86152 Augsburg zu richten.